**24. OKTOBER 1934 - Königlicher Erlass Nr. 22 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkursschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben**

Konsolidierung

*Im Belgischen Staatsblatt vom 6. Oktober 2011 ist die deutsche Übersetzung dieses Erlasses als inoffizielle Koordinierung veröffentlicht worden, und zwar unter Berücksichtigung der Abänderungen durch:*

- das Gesetz vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung,

- das Gesetz vom 9. März 1989 zur Abänderung des Handelsgesetzbuches und des Königlichen Erlasses Nr. 185 vom 9. Juli 1935 über die Bankenaufsicht und die Regelung der Ausgabe von Wertpapieren und Effekten,

- das Gesetz vom 12. Juli 1989 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. April 1996),

- das Gesetz vom 6. April 1995 über die Sekundärmärkte, den Status von Investmentgesellschaften und deren Kontrolle, die Vermittler und Anlageberater,

- das Konkursgesetz vom 8. August 1997 (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Oktober 1999),

- das Gesetz vom 2. Juni 1998 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 zur Einführung eines für bestimmte Verurteilte und für Konkursschuldner geltenden Verbots, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, und zur Zuteilung der Befugnis, solche Verbote auszusprechen, an die Handelsgerichte,

- das Gesetz vom 10. Januar 1999 über die kriminellen Organisationen,

- das Gesetz vom 10. Februar 1999 über die Ahndung der Korruption,

- das Gesetz vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten,

- das Gesetz vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen,

- das Gesetz vom 28. April 2009 zur Abänderung von Artikel 3*bis* § 4 des Königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkursschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben.

*Die vorliegende Konsolidierung enthält darüber hinaus die Abänderungen, die nach dem 28. April 2009 vorgenommen worden sind durch:*

- das Gesetz vom 17. Mai 2017 zur Abänderung verschiedener Gesetze im Hinblick auf die Ergänzung des Verfahrens zur gerichtlichen Auflösung von Gesellschaften (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. März 2018),

- die Artikel 67 bis 69 des Gesetzes vom 11. August 2017 zur Einfügung von Buch XX "Insolvenz von Unternehmen" in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XX eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XX eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. September 2018),

- Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. April 2023).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**24. OKTOBER 1934 -** [**Königlicher Erlass Nr. 22 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkursschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben**]

*[Überschrift ersetzt durch Art. 2 des G. vom 2. Juni 1998 (B.S. vom 22. August 1998)]*

**Artikel 1** - [[Unbeschadet der in den Sonderbestimmungen festgelegten Verbote kann ein Richter, der entweder in Belgien oder in den Gebieten, die unter belgischer Aufsicht oder Verwaltung gestanden haben, eine Person, und sei es nur bedingt, als Täter oder Komplize einer der folgenden Straftaten oder versuchten Straftaten verurteilt]

*a)* Falschmünzerei,

*b)* Nachmachen oder Verfälschen von öffentlichen Wertpapieren, Aktien, Schuldverschreibungen, Zinsscheinen und Inhabernoten, die von der Staatskasse ausgegeben werden, oder von Inhaberbanknoten, deren Ausgabe durch oder aufgrund eines Gesetzes genehmigt ist,

*c)* Nachmachen oder Verfälschen von Siegeln, Stempeln, Prägestempeln und Marken,

*d)* Urkundenfälschung und Gebrauch gefälschter Urkunden*,*

*e)* Beamtenbestechung oder Gebührenüberforderung,

*f)* Diebstahl, Erpressung, Unterschlagung oder Untreue, [Betrug, Hehlerei oder jegliches andere Handeln mit Bezug auf Dinge, die aus einer Straftat stammen][, Privatbestechung],

*g)* [[eine der in den Artikeln 489, 489*bis*, 489*ter* und 492*bis*] des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten], fiktives Inumlaufbringen von Handelspapieren oder Verstoß gegen die Bestimmungen über die Deckung von Schecks oder anderen Titeln zur Barzahlung oder Sichtzahlung aus verfügbaren Mitteln,

[*h)* [Übertretung der in Artikel 40 §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen vorgesehenen Verbote,]]

[*i)* Verstoß gegen die Strafbestimmungen in Kapitel XXIV des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen, in Kapitel XII des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzlei­gebühren­gesetzbuches, in den Artikeln 133 bis 133*octies* des Erbschafts­steuergesetz­buches, den Artikeln 66 bis 67*octies* des Stempelsteuergesetzbuches, den Artikeln 207 bis 207*octies* des Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern, den Artikeln 449 bis 453 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, in Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern, in den Artikeln 73 bis 73*octies* des Mehrwert­steuergesetzbuches und den Artikeln 395 bis 398 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur,]

[*j)* Verstöße gegen die Artikel 324*bis* und 324*ter* des Strafgesetzbuches,]

seine Verurteilung mit dem Verbot verbinden, persönlich oder durch eine Mittelsperson ein Amt als Verwalter, Kommissar oder Geschäftsführer einer Aktiengesellschaft, einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft sowie Ämter, bei denen die Vollmacht verliehen wird, Verpflichtungen für eine dieser Gesellschaften einzugehen, das Amt einer mit der Geschäftsführung einer belgischen Niederlassung beauftragten Person im Sinne von Artikel 198 § 6 Absatz 1 der am 30. November 1935 koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften oder den Beruf als Börsenmakler oder Korrespondent-Börsenmakler auszuüben. Der Richter bestimmt die Dauer dieses Verbots, die jedoch nicht weniger als drei und nicht mehr als zehn Jahre betragen darf.]

*[Art. 1 ersetzt durch Art. 83 des G. vom 4. August 1978 (B.S. vom 17. August 1978); einziger Absatz einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 2. Juni 1998 (B.S. vom 22. August 1998); einziger Absatz Buchstabe f) abgeändert durch Art. 156 des G. vom 6. April 1995 (B.S. vom 3. Juni 1995) und Art. 9 des G. vom 10. Februar 1999 (B.S. vom 23. März 1999); einziger Absatz Buchstabe g) abgeändert durch Art. 132 des G. vom 8. August 1997 (B.S. vom 28. Oktober 1997) und Art. 3 Nr. 2 des G. vom 2. Juni 1998 (B.S. vom 22. August 1998); einziger Absatz Buchstabe h) eingefügt durch Art. 28 des G. vom 9. März 1989 (B.S. vom 9. Juni 1989) und ersetzt durch Art. 129 des G. vom 2. August 2002 (B.S. vom 4. September 2002); einziger Absatz Buchstabe i) eingefügt durch Art. 3 Nr. 3 des G. vom 2. Juni 1998 (B.S. vom 22. August 1998); einziger Absatz Buchstabe j) eingefügt durch Art. 7 des G. vom 10. Januar 1999 (B.S. vom 26. Februar 1999)]*

[**Art. 1*bis*** - [Wenn der Richter eine Person, und sei es nur bedingt, als Täter oder Komplize einer in den Artikeln 489, 489*bis*, 489*ter* und 492*bis* des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten verurteilt, entscheidet er ebenfalls, ob die verurteilte Person selbst oder durch eine Mittelsperson eine kommerzielle Tätigkeit ausüben darf oder nicht.

Der Richter bestimmt die Dauer dieses Verbots, die jedoch nicht weniger als drei und nicht mehr als zehn Jahre betragen darf.]]

*[Art. 1bis eingefügt durch Art. 84 des G. vom 4. August 1978 (B.S. vom 17. August 1978) und ersetzt durch Art. 4 des G. vom 2. Juni 1998 (B.S. vom 22. August 1998)]*

**Art. 2 -** Im Falle einer durch ein ausländisches Rechtsprechungsorgan ausgesprochenen[, selbst bedingten Verurteilung] wegen eines [in den Artikeln 1 und 1*bis*] erwähnten Verstoßes kann das [in diesen Artikeln] festgelegte Verbot von der Anklagekammer des Wohnsitzes des Betreffenden oder, wenn dieser keinen Wohnsitz in Belgien hat, von der Anklagekammer von Brüssel [...] auf Antrag des Generalprokurators und wenn der Betreffende ordnungsgemäß mindestens fünfzehn Tage im Voraus geladen worden ist, [verkündet werden], [nachdem die Anklagekammer festgestellt hat], dass die Verurteilung sich auf eine Tat bezieht, die nach belgischem Gesetz einen dieser Verstöße ausmacht, und formell rechtskräftig geworden ist.

[Die Anklagekammer bestimmt die Dauer des Verbots, die jedoch nicht weniger als drei und nicht mehr als zehn Jahre betragen darf.]

*[Art. 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 85 des G. vom 4. August 1978 (B.S. vom 17. August 1978) und Art. 5 Nr. 1 bis 4 des G. vom 2. Juni 1998 (B.S. vom 22. August 1998); Abs. 2 eingefügt durch Art. 5 Nr. 5 des G. vom 2. Juni 1998 (B.S. vom 22. August 1998)]*

**Art. 3 -** […]

*[Art. 3 aufgehoben durch Art. 67 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017)]*

[**Art. 3*bis*** - […]]

*[Art. 3bis eingefügt durch Art. 87 des G. vom 4. August 1978 (B.S. vom 17. August 1978) und aufgehoben durch Art. 68 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017)]*

[**Art. 3*ter*** - […]]

*[Art. 3ter eingefügt durch Art. 20 des G. vom 12. Juli 1989 (B.S. vom 22. August 1989) und aufgehoben durch Art. 69 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017)]*

[**Art. 3*quater*** - Wenn sich herausstellt, dass die Verwalter und Geschäftsführer einer juristischen Person es ohne rechtmäßige Verhinderung versäumt haben, [den in Artikel 2:90 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen] auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, kann das Handels­gericht, das die gerichtliche Auflösung einer juristischen Person ausspricht, oder das Handelsgericht Brüssel, wenn die Auflösung im Ausland ausgesprochen wurde, diesen Personen durch ein mit Gründen versehenes Urteil das Verbot auferlegen, selbst oder durch eine Mittelsperson Ämter als Verwalter, Kommissar oder Geschäftsführer einer juristischen Person, jegliche Ämter, bei denen die Vollmacht verliehen wird, Verpflichtungen für eine juristische Person einzugehen, Ämter einer mit der Geschäftsführung einer Niederlassung in Belgien beauftragten Person, wie in Artikel 59 des Gesellschaftsgesetz­buches erwähnt, oder den Beruf als Börsenmakler oder Korrespondent-Börsenmakler auszuüben.

Das Gericht bestimmt die Dauer dieses Verbots. Es darf nicht mehr als drei Jahre betragen. Das Gericht befindet über das Verbot bei Beendigung der Liquidation.]

*[Art. 3quater eingefügt durch Art. 2 des G. vom 17. Mai 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017); Abs. 1 abgeändert durch Art. 7 des G. vom 23. März 2019 (B.S. vom 4. April 2019)]*

**Art. 4** - Verstöße gegen das durch die vorhergehenden Artikel festgelegte Verbot werden mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 10.000 [EUR] geahndet.

Alle Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, sind auf diese Verstöße anwendbar.

*[Art. 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]*

**Art. 5 -** Trotz des durch die Artikel 1, 2 und 3 festgelegten Verbots können die Personen, die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses in der Liste der Börsenmakler einer Staatspapier- und Devisenbörse eingetragen sind oder einen der anderen Berufe beziehungsweise eine der anderen Tätigkeiten, die in Artikel 1 bestimmt sind, ausüben, dieses Amt oder diese Tätigkeit weiterhin an derselben Börse, in derselben Gesellschaft oder bei derselben Bank ausüben, wenn die Taten, die diese Verurteilung rechtfertigen, vor dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses begangen wurden oder wenn der Konkurs vor diesem Tag eröffnet wurde.

**Art. 6 -** Vorliegender Erlass tritt am 1. November 1934 in Kraft.